

Anhang 2

Kommentierungshinweise für die Leistungsfeststellungen

Wegen der hier oft auftretenden Missverständnisse beachten Sie bitte:

1. Grundsatz

Sie dürfen ihre Gesetze mit einzelnen handschriftlichen Anmerkungen versehen, insbesondere mit Unterstreichungen, farblichen Hervorhebungen und Paragraphenverweisen. Ihre Kommentierungen dürfen aber keine über das Gesetz hinausgehende Systematik aufweisen. Ob das der Fall ist, ist eine Ermessensentscheidung im Einzelfall und daher vorab schwer abstrakt zu beantworten. Orientieren Sie sich bitte an dem Folgenden:

a) Unterstreichungen und Hervorhebungen

Unterstreichungen und Hervorhebungen von im Gesetzestext (dazu zählen auch die Überschriften) vorkommenden Worten sind zulässig. Sowohl Unterstreichungen als auch Hervorhebungen dürfen mehrfarbig sein, aber nur solange den Farben keine über die Hervorhebung hinausgehende Bedeutung zukommt.

Erlaubt sind daher „zufällig bunte“ Unterstreichungen/Hervorhebungen, **nicht erlaubt** solche, bei denen etwa alle Tatbestandsmerkmale rot, alle Rechtsfolgen blau und alle Ausschlussgründe gelb markiert sind.

b) Paragraphenverweise

Sie dürfen an die Vorschriften Verweise aufnehmen, mit denen Sie auf andere Vorschriften verweisen. Diese dürfen Sie an beliebiger Stelle platzieren, also auch „zwischen den Zeilen“ direkt an einem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal. Sie können Verweise auch an den Rand schreiben und mit Pfeilen auf ein gesetzliches Merkmal beziehen.

Sie dürfen aber nur auf einzelne Vorschriften verweisen, also Verweise nur auf eine einzelne Vorschrift beziehen. **Sie dürfen nicht** Paragraphenketten bilden, also keine aus mehreren Normen zusammengesetzten Verweisungen verwenden. Zulässig wäre daher an § 433 BGB ein Verweis auf § 929 S 1 BGB, unzulässig daher ein Verweis auf §§ 311b I 1, 128, 125 S 1 BGB.

c) Klebezettel / Reiter

Sie dürfen Ihr Gesetz durch die Verwendung von Klebezetteln strukturieren. Auch hier schadet „zufällige Buntheit“ nicht, ein farbiges System schon.

Auf die Klebezettel **dürfen Sie** die Nummern gesetzlicher Vorschriften schreiben und/oder Worte, die in den Vorschriften, auf die sich der Zettel bezieht, vorkommen. Erlaubt ist also ein Zettel an § 433 BGB mit der Aufschrift „Kaufvertrag“, **nicht erlaubt** ist an derselben Stelle ein Reiter mit der Aufschrift „Verbrauchsgüterkauf“ oder „Trennungsprinzip“.

d) Ansonsten

Für hier nicht vorhergesehen Fälle ist der Gesamteindruck Ihres Gesetzes ausschlaggebend. Es geht uns darum, solche Klausurteilnehmer von der Bearbeitung auszuschließen, die versuchen, sich gegenüber Ihren Kommilitonen einen unlauteren Vorteil zu verschaffen, indem sie sich das Lernen des gesetzlichen Systems oder einzelner Voraussetzungen ersparen. Eine gute Leitlinie ist es daher in der Regel, sich zu fragen, ob Sie durch die Verwendung ihre Konkreten Gesetzes in der Hand eines Kommilitonen den Prüfungszweck gefährdet sehen.

2. Absolut unzulässige Kommentierungen

In jedem Fall werden Sie von der Klausur ausgeschlossen und wird Ihre Arbeit mit 0 Punkten (ungenügend) bewertet, wenn Sie:

- **Worte** in dem Gesetzestext vermerken
- **Symbole oder Abkürzungen** in dem Gesetzestext vermerken, die Worte ersetzen sollen
- **Prüfungsschemata** im Gesetzestext erkennbar machen, egal auf welche Weise
- **sonstige Veränderungen am Gesetzestext** vornehmen, also auch Streichungen, Schwärzungen, Einklammerungen, Verknüpfung von Tatbestandsmerkmalen usw.

3. Verantwortlichkeit

Für den Zustand ihrer Gesetze am Prüfungstag sind **Sie allein** verantwortlich. Die Lehrstuhlmitarbeiter werden ihnen gerne Fragen beantworten, vor der Klausur aber keine verbindlichen Aussagen über die Zulässigkeit Ihres Gesetzes machen.